

Kriterien für die Herstellung von modifizierten Sickerschächten:

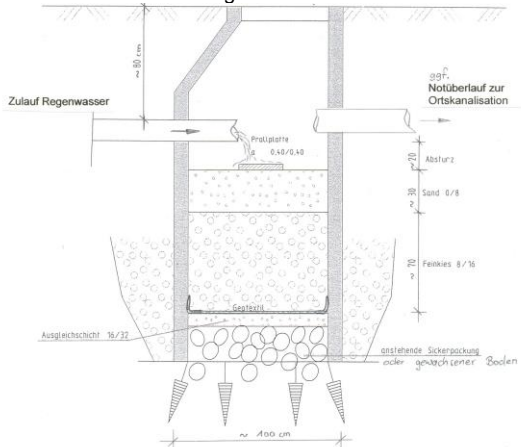
Da sich fast die komplette Fläche des Landkreises Heidenheim in Wasserschutzgebieten befindet, dürfen keine Versickerungen zugelassen werden, die punktuell die obersten schützenden Deckschichten des Grundwassers durchschneiden.

Deshalb können sogenannte **modifizierte Sickerschächte** in den Wasserschutzzonen III in Ausnahmefällen dann zugelassen werden, wenn die Durchgangspassage des zu versickernden Niederschlagswassers dem Aufbau einer Versickerungsmulde entspricht.

Zudem muss die Herstellung einer Mulde aufgrund der topographischen Grundstückssituation ausgeschlossen sein.

Der Wartungsaufwand eines Sickerschachtes ist durch den später erforderlich werdenden Austausch der Filterschichten beträchtlich höher, als bei einer flachen oberirdischen Versickerungsmulde.

Schematische Darstellung eines modifizierten Sickerschachtes:



Es gibt zudem neben unzähligen Herstellern mit den unterschiedlichsten Produkten auch Regenwasserbehandlungsanlagen mit Produktzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt), deren Verwendung und Einbau das Landratsamt objektbezogen ohne Vorbehalte zustimmen kann.

Regenwasserversickerung in Industrie- und Gewerbegebieten:

Für **Objekte in Gewerbe- und Industriegebieten**, in denen beabsichtigt wird (Erlaubnispflicht beachten!) Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Parkflächen dezentral abzuleiten, muss das Landratsamt wegen des meist höheren Gefährdungspotenzials andere Maßstäbe an eine Versickerung oder eine Einleitung in ein Gewässer anlegen.

Die Beurteilung wird sich aber immer an dem jeweiligen Einzelfall orientieren müssen und kann daher nicht pauschal erfolgen.

Grundsätzlich gilt auch hier, dass eine Einleitung in den Untergrund oder ein Gewässer in den meisten Fällen zugestimmt werden kann, allerdings wird wohl überwiegend eine Vorbehandlung der Niederschlagsabwässer in Form einer Sedimentationsanlage oder Ähnlichem unabdingbar sein. Für diese Niederschlagswasserbehandlungsanlage ist immer eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Behandlung von Abwasser beim Landratsamt zu beantragen.

Landratsamt Heidenheim
Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht
Wasser, Boden, Altlasten
Haus C, 1. Stock, Raum C 121
Felsenstraße 36
89518 Heidenheim
Tel. 07321 321-1305
Fax 07321 321-1303
p.hald@landkreis-heidenheim.de
www.landkreis-heidenheim.de

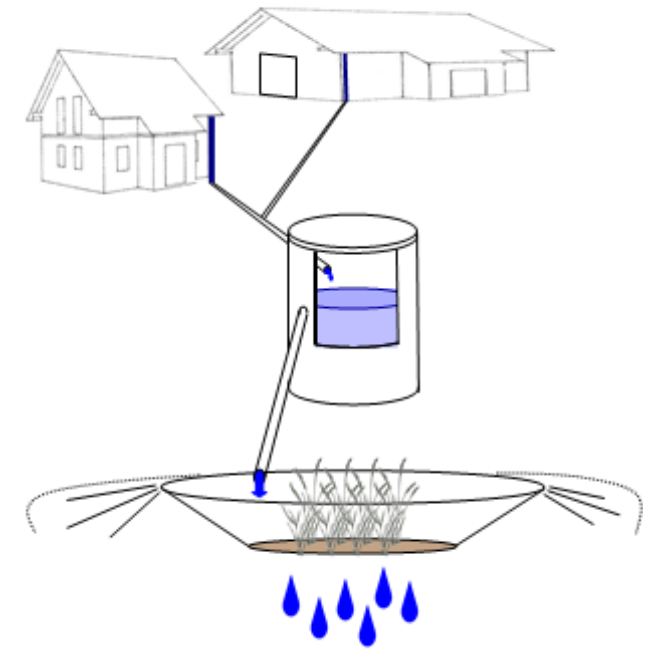
Sprechzeiten:
Montag – Freitag 08:00 – 11:30 Uhr
Montag 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 17:30 Uhr



Landkreis
Heidenheim

Informationsblatt

Versickerung von Niederschlagswasser



Eine dezentrale Regenwasserversickerung ist der bessere Weg!

- Grundsätzliches
- Definition
- Zulässig im Wasserschutzgebiet
- Kriterien für Versickerungen
- modifizierte Sickerschächte
- Regenwasserversickerung in Industrie- und Gewerbegebieten

Grundsätzliches:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht werden bereits seit Jahren alle Kommunen, Bauherren und Fachplaner dazu angehalten, nicht verunreinigtes Niederschlagswasser von befestigten Grundstücksflächen grundsätzlich nicht an die Ortskanalisation anzuschließen, sondern anderweitig (z.B. in ein Gewässer oder in den Untergrund) abzuleiten.

Grundlage für diese Vorgehensweise ist § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes. Damit werden die kommunalen Anlagen der Abwasserbeseitigung (Kanäle, Pumpwerke, Regenüberlaufbecken, Kläranlagen etc.) in der Summe wesentlich entlastet und es findet eine erhöhte Grundwasseranreicherung statt.

Definition:

Der Begriff „nicht verunreinigt“ bedeutet, **dass keine schädliche Verunreinigung des Gewässers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu erwarten ist.**

Diese Einschätzung kann für anfallendes Regenwasser von Dach- und Hofflächen zumindest **in reinen Wohngebieten** unterstellt werden, sofern nicht unbeschichtete Metalleindeckungen verwendet werden.

Zulässig im Wasserschutzgebiet:

Die Zulassung einer dezentralen Beseitigung von Regenwasser ist auf die Wasserschutzzone **III** begrenzt. In der Zone **II + I** ist eine Einleitung in den Untergrund **nicht zulässig**.

Regenwassereinleitungen in den Untergrund sind im privaten Bereich verfahrensfrei, müssen aber ab einer Größe von 1.200 m² zur Anzeige bei der Unteren Wasserbehörde gebracht werden. Ebenfalls ist die Ableitung von Regenwasser in ein Gewässer oder einen Entwässerungsgraben unabhängig der Größe der Entwässerungsflächen zur Anzeige zu bringen. Gewerbe- und Industrieanlagen müssen dagegen generell immer eine Erlaubnis zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung beantragen.

Kriterien für die Herstellung von Versickerungsanlagen:

Bei privaten Versickerungsanlagen sind folgende Kriterien zu beachten:

1. Die Einleitung in den Untergrund, über ausreichend große Versickerungsmulden (Flächenbedarf ca. 5 -10 % der angeschlossenen befestigten Flächen), muss oberflächlich über eine mindestens 30 cm mächtige, humose Oberbodenschicht oder ein vergleichbares Material erfolgen.
2. Vom Betreiber ist auszuschließen, dass die Grundstücke von Angrenzern durch Muldenüberflutung (z.B. bei unvorhersehbaren Extremniederschlägen) beeinträchtigt werden. Es werden daher Notüberläufe in den Ortskanal empfohlen.
3. Die hergestellte neue Sohle einer Mulde muss wegen der Wirksamkeit einer Versickerung mindestens 1 m über dem örtlich höchsten anstehenden Grundwasserstand liegen.
4. Um später eintretende Grundstücksvernässungen durch geplante Versickerungen möglichst auszuschließen, sollte zunächst die Durchlässigkeit

des anstehenden Untergrundes untersucht und beurteilt werden. Sofern die Durchlässigkeit fachmännisch ermittelt wird, ist zu beachten, dass eine ordnungsgemäße Versickerung bei einem niedrigeren Durchlässigkeitsbeiwert (kf-Wert) als etwa 10⁻⁶ m/s nicht mehr funktionieren wird. Zur überschlägigen Abschätzung der örtlichen Versickerungseignung ist beim Landratsamt auf Anfrage eine praktikable Anleitung erhältlich.

Beispiel für bewachsene Versickerungsmulde einer Großflächenentwässerungsanlage



Beispiel für eine Versickerungsmulde zum Ableiten von Regenwasser aus Parkflächen in den Untergrund

